

§ 2 Die Eheschließung

A. Überblick

Die Ehe begründet ein Rechtsverhältnis zwischen den Ehegatten. Dass dieses Rechtsverhältnis im maßgeblichen Zeitpunkt wirksam besteht, ist eine Voraussetzung der meisten eherechtlichen Bestimmungen, siehe etwa § 1357 BGB. Insoweit ist die Ehe deshalb ein vorgefliches („präjudizielles“) Rechtsverhältnis.

Definiert ist die bürgerlichrechtliche Ehe als die auf freiem Entschluss beruhende, rechtlich verfasste Verbindung eines Mannes mit einer Frau, die auf Lebenszeit geschlossen wird. Dieser Begriff schließt gleichgeschlechtliche Ehen ebenso aus („Grundsatz der Heterosexualität“) wie Mehrfachehen („Grundsatz der Einpaarigkeit“). Für gleichgeschlechtliche Verbindungen, die der Ehe inhaltlich entsprechen – also ebenso rechtlich verfasst und auf Lebenszeit angelegt sind –, sieht das bürgerliche Recht die eingetragene Lebenspartnerschaft gem. § 1 Abs. 1 LPartG vor.

Technisch gesehen handelt es sich bei der Ehe um einen gewöhnlichen privatrechtlichen Vertrag. Tatbestand und Wirksamkeit der Eheschließung könnten sich theoretisch folglich ebenso nach den Bestimmungen des Allgemeinen Teils des BGB beurteilen wie etwaige Willensmängel und ihre Folgen. Allerdings ändert die wirksame Eheschließung zugleich den personenstandsrechtlichen Status. Deshalb ist sie zugleich öffentlich-rechtlich überlagertes Statusrecht. Diese Eigenschaft als Statusrecht bringt ein besonderes Bedürfnis nach Rechtssicherheit mit sich. Dem tragen §§ 1303 ff. BGB Rechnung, indem sie eigene Regeln über das Zustandekommen und die Wirksamkeit der Eheschließung sowie die Willensmängel und ihre Folgen bereithalten. Gewissermaßen hat das Recht der Eheschließung somit seine eigene Rechtsgelehre.

B. Der Tatbestand der Eheschließung

Fall 3 („Der doppelte Standesbeamte“): Bertha ist Eigentümerin eines Grundstücks in Olching. Sie verkauft und übereignet es mit notariellem Vertrag an Dora. Das Grundstück macht nahezu das gesamte Vermögen von Bertha aus, was Dora jedoch weder weiß noch wissen kann. Die Eintragung in das Grundbuch ist bereits erfolgt. Anton, mit dem Bertha zusammenlebt, ist mit diesem Geschäft nicht einverstanden. Er meint, dass er und Bertha verheiratet seien. Bertha habe deshalb kein Recht, ohne seine Zustimmung über das Grundstück zu verfügen. Bertha bezweifelt, dass sie und Anton tatsächlich im Ehestand leben. Zwar hat vor kurzem (am 9. 9.) eine standesamtliche Trauung stattgefunden. Bei deren Durchführung kam es jedoch zu einigen Verwicklungen: So war Anton aufgrund eines Verkehrsstaus nicht rechtzeitig vor Ort, so dass Caesar als (bevollmächtigter) Stellvertreter des Anton die Eheschließungserklärung abgab. Darüber hinaus gab es Probleme mit dem Standesbeamten Emil. Dieser lag am Tag der Eheschließung mit 40° Fieber und heftigem Schüttelfrost im Bett. Deshalb schickte er seinen Zwillingbruder Friedrich, um im Standesamt die Trauung zu vollziehen und die Ehe in das Register einzutragen.

Kann Anton von Dora die Herausgabe des Grundstücks verlangen?

I. Anspruch aus § 985 i.V.m. §§ 1365, 1366, 1368 BGB

1. Ausgangspunkt

In Betracht kommt zunächst ein Anspruch aus § 985 BGB. Dieser setzt an sich jedenfalls voraus, dass A Eigentümer des Grundstücks ist. Das scheidet jedoch von vornherein aus. So war ursprünglich Bertha Eigentümerin des Grundstücks. Für einen Erwerbstatbestand in Person des A besteht keinerlei Anhaltspunkt. Insbesondere ändert die Eheschließung im gesetzlichen Güterstand gemäß § 1363 Abs. 2 Satz 1 BGB nichts an den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Eigentumsverhältnissen.

Sollte die Veräußerung des Grundstücks von B an D jedoch gemäß §§ 1366 Abs. 1 BGB unwirksam sein, könnte A gemäß § 1368 BGB in eigenem Namen von D die Herausgabe des Grundstücks an B verlangen. Somit ist § 1368 BGB ein Fall der gesetzlichen Prozessstandschaft.

2. Eigentümerin B

Ursprünglich war B Eigentümerin des Grundstücks. Jedoch könnte sie das Eigentum durch Auflassung und Eintragung gemäß §§ 873 Abs. 1, 925 Abs. 1 BGB an D verloren haben. D ist als neue Eigentümerin in das Grundbuch eingetragen. Auch haben sie und B sich vor einem Notar als geeigneter Stelle über den Eigentumswechsel geeinigt.

Jedoch ist diese Einigung gem. § 1366 Abs. 1 BGB unwirksam, wenn B zur Übereignung des Grundstücks gem. § 1365 BGB die Einwilligung des A benötigte und diese Einwilligung nicht vorlag.

a) Wirksame Ehe

§ 1365 BGB setzt zunächst das Bestehen einer wirksamen Ehe voraus. Die Ehe wird durch einen bürgerlichrechtlichen Vertrag geschlossen, dessen Zustandekommen und Wirksamkeit sich nach §§ 1303 ff. BGB beurteilen. Eine solche Eheschließung könnte zwischen A und B am 9. 9. Stattgefunden haben.

aa) Tatbestand der Eheschließung

Zunächst muss der Tatbestand der Eheschließung erfüllt sein. Diesen beschreibt § 1310 Abs. 1 Satz 1 BGB. Danach wird die Ehe nur dadurch geschlossen, dass die Eheschließenden vor dem Standesbeamten erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen.

(1) Der Austausch der Ehemillenserklärungen

- Die Eheschließung erfordert zunächst den Austausch aufeinander bezogener Ehemillenserklärungen. Maßgeblich kommt es darauf an, dass nach § 133 BGB der Rechtsbindungswille beider Beteiligten vorliegt, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. § 1311 BGB formuliert besondere Anforderungen an diese Erklärungen. Nach Satz 1 müssen die Eheschließenden ihre Erklärungen persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit vor dem Standesbeamten abgeben. Nach Satz 2 sind diese Erklärungen darüber hinaus bedingungs- und befristungsfeindlich. § 1312 BGB beschreibt den vorgeschlagenen Ablauf der Eheschließungszeremonie. Dieser ist jedoch nicht verpflichtend („soll“).
- Hier haben A und B die Ehemillenserklärungen nicht persönlich ausgetauscht. Vielmehr handelte anstelle des A der C. Zwar hat dieser eine eigene Willenserklärung im Namen des A abgegeben und verfügte dabei über eine entsprechende Vollmacht. Jedoch handelt es sich bei der Eheschließung gem. § 1311 Satz 1 BGB um ein höchstpersönliches Rechtsgeschäft, so dass die Stellvertretung von vornherein unzulässig ist. Ordnungsgemäße Ehemillenserklärungen liegen somit nicht vor.
- Erfüllen die Willenserklärungen der Beteiligten die Anforderungen des § 1311 BGB nicht, so hat der Standesbeamte seine Mitwirkung zu verweigern. Eine Eheschließung unterbleibt somit aus diesem Grund. Wenn der Standesbeamte in einem solchen Fall die Eheschließung hingegen pflichtwidrig vollzieht, liegt tatbestandlich ein Austausch von Ehemillenserklärungen dennoch vor. Dies folgt aus § 1314 BGB, der für den Fall des Verstoßes gegen § 1311 BGB lediglich die Aufhebbarkeit der Ehe anordnet.
- Für die solchermaßen pflichtwidrig geschlossenen Ehen gilt dann: Bei Einsatz von Boten oder Stellvertretern ist die Ehe mit dem abwesenden Geschäftsherrn geschlossen. Bei erklärten Bedingungen oder Befristungen gilt die Ehe als unbefristet und unbedingt geschlossen. Hat eine Eheschließung vor dem Standesbeamten stattgefunden, ist eine Nichtehe folglich nur denkbar, wenn bei einem Eheschließenden tatsächlich kein Rechtsbindungswille festzustellen ist oder aber der Handlungswille fehlt.

Der Einsatz eines Stellvertreters auf Seiten des A steht der Verwirklichung des Tatbestandes der Eheschließung zwischen A und B somit nicht entgegen, sofern diese ihre Ehemillenserklärungen vor einem Standesbeamten abgegeben haben.

(2) Vor dem Standesbeamten

Allerdings spricht auf den ersten Blick nichts dafür, dass eine Erklärung vor dem Standesbeamten hier stattgefunden hat. Wer Standesbeamter ist, ergibt sich im Einzelnen aus den Bestimmungen des Personenstandsgesetzes. Im vorliegenden Fall nahm jedoch nicht der wirkliche Standesbeamte E die Trauung vor, sondern dessen Zwillingsbruder F.

Dennoch könnte die von F durchgeführte Trauung aufgrund von § 1310 Abs. 2 BGB den Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Eheschließungstatbestand genügen. Danach gilt als Standesbeamter auch, wer, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausgeübt und die Ehe in das Eheregister eingetragen hat (sog. „Scheinstandesbeamter“).

Für den Auftritt als Scheinstandesbeamter i.S.d. § 1310 Abs. 2 BGB ist das Tatbestandsmerkmal der „öffentlichen Ausübung“ entscheidend. Danach genügt die schlichte Behauptung, man sei Standesbeamter, nicht, wenn sich die Trauung ansonsten in einem völlig privaten Rahmen abspielt. Vielmehr braucht es objektive Anknüpfungspunkte an das öffentliche Amt. Mit anderen Worten muss der Scheinstandesbeamte wie ein echter Standesbeamter auftreten. Dies tut er etwa dadurch, dass er die Trauung in den Räumen des Standesamtes vornimmt. Die praktischen Anwendungsfälle § 1310 Abs. 2 BGB betreffen Standesbeamte, die außerhalb ihres Bezirks agieren.

Hier hat F den A und die B in den Räumen des Standesamtes getraut und die Ehe in das Register eingetragen. Folglich konnten A und B unter Zuhilfenahme des C als Stellvertreter des A vor dem F den Tatbestand der Eheschließung vollenden.

b) Weitere Voraussetzungen des § 1365 BGB

Weiter müssen A und B in Zugewinnngemeinschaft leben. Das ist gem. § 1363 Abs. 1 BGB zu bejahen, denn sie haben keinen abweichenden Güterstand vereinbart. Auch liegt angesichts der Vermögensverhältnisse der B ein Gesamtvermögensgeschäft vor. Über den Wortlaut des § 1365 BGB hinaus ist jedoch zu fordern, dass der andere Teil – hier also B – mit den Vermögensverhältnissen des veräußernden Ehegatten vertraut ist. Das ist hier nicht der Fall. Folglich ist der Tatbestand des § 1365 BGB nicht erfüllt.

Folglich hat D wirksam Eigentum von B erworben.

II. Ergebnis

A hat gegen D keinen Anspruch aus §§ 985, 1368 BGB auf Herausgabe des Grundstücks an B.

C. Die Wirksamkeit der Eheschließung

Fall 4 („Teenie-Mutter“): Die 16-jährige Jessica ist im siebten Monat schwanger und hat vor wenigen Wochen mit Sascha (18) vor dem Standesbeamten die Ehe geschlossen. Ihre Eltern haben ihr Einverständnis mit der Heirat erklärt. Andere Einverständnisse hat Jessica nicht eingeholt. Von seinem Arbeitskollegen Ulf kauft Sascha eine gebrauchte X-Box zum Preis von 200,-- Euro zum gemeinsamen familiären Zeitvertreib. Sascha kann den vereinbarten Kaufpreis nicht bezahlen.

Kann Ulf von Jessica Zahlung von 200,-- Euro Zug um Zug gegen Übereignung und Übergabe der X-Box verlangen?

Die Eheschließung führt nicht dazu, dass die Ehegatten künftig als Gesamtschuldner für sämtliche ihrer Verbindlichkeiten einzustehen hätten. Gleichwohl ordnet § 1357 BGB in gewissem Umfang eine automatische schuldrechtliche Mitverpflichtung auch des anderen Ehegatten an. Denn gem. dieser Vorschrift ist jeder Ehegatte berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen.

Folglich könnte U gegen J einen Anspruch auf Zahlung von 200,-- Euro Zug um Zug gegen Übereignung und Übergabe der X-Box aus §§ 433 Abs. 2 i.V.m. 1357 Abs. 1 BGB haben.

I. Anspruch U gegen S aus Kaufvertrag gem. § 433 Abs. 2 BGB

Erste Voraussetzung einer schuldrechtlichen Mitverpflichtung des zweiten Ehegatten ist die unmittelbar eigene schuldrechtliche Verpflichtung des ersten Ehegatten. Hier haben U und S einen wirksamen Kaufvertrag abgeschlossen, der U zu einer Kaufpreiszahlung von 200,-- Euro verpflichtet. Eine wirksame schuldrechtliche Verpflichtung des S gegenüber U liegt somit vor.

II. Wirksame Ehe

Weiter setzt § 1357 Abs. 1 BGB das Bestehen einer wirksamen Ehe voraus.

1. Tatbestand der Eheschließung

S und J haben vor dem Standesbeamten erklärt, miteinander die Ehe eingehen zu wollen. Der Tatbestand der Eheschließung gem. § 1310 BGB ist damit gegeben.

2. Wirksamkeit der Eheschließung

Dieser Eheschließung dürfen Wirksamkeitshindernisse nicht entgegenstehen. Hier ist problematisch, dass J im maßgeblichen Zeitpunkt erst 16 Jahre alt und somit beschränkt geschäftsfähig gem. §§ 2, 106 BGB gewesen ist. Folglich könnte ihre Eheschließung gem. § 108 Abs. 1 BGB (schwebend) unwirksam sein.

a) Anwendbarkeit der §§ 104 ff. BGB

Doch ist fraglich, ob die Wirksamkeit des von J gesetzten Eheschließungstatbestandes sich tatsächlich anhand der §§ 104 ff. BGB beurteilt. Zwar handelt es sich bei der Eheschließung tatsächlich um einen normalen bürgerlichrechtlichen Vertrag, auf den die Regeln des Allgemeinen Teils systematisch an sich anwendbar sind. Allerdings enthält der Titel über die Ein-

gehung der Ehe spezielle Bestimmungen, die die rechtshindernden Einwendungen des Allgemeinen Teils insoweit vollständig verdrängen. Die Wirksamkeit einer tatbestandlich gegebenen Eheschließung beurteilt sich somit ausschließlich anhand der §§ 1303 bis 1308 BGB.

a) Geschäftsunfähigkeit gem. § 1304 BGB

- Gem. § 1304 BGB kann eine Ehe nicht eingehen, wer geschäftsunfähig ist.
- Diese Vorschrift entspricht den §§ 104, 105 BGB aus dem Allgemeinen Teil.
- Anders als dort und anders als der Wortlaut „kann nicht“ es an sich nahelegt, steht auf der Rechtsfolgenseite jedoch nicht die Unwirksamkeit der geschlossenen Ehe. Ebenso wie bei den Verstößen gegen § 1311 BGB gilt vielmehr auch hier, dass der Standesbeamte an einer Eheschließung unter Beteiligung Geschäftsunfähiger nicht mitwirken darf. Tut er es dennoch, kann die Ehe gem. § 1314 Abs. 1 BGB nach § 1313 BGB lediglich durch gerichtliche Entscheidung auf Antrag aufgehoben werden. Hier kein solcher Fall.

b) Ehemündigkeit gem. § 1303 BGB

- § 1303 BGB bestimmt, wer unbeschränkt und wer beschränkt ehemündig ist. Damit handelt es sich bei der Vorschrift um die Entsprechung zu §§ 2, 106 ff. BGB. Gem. § 1303 Abs. 1 BGB soll eine Ehe nicht vor der Volljährigkeit eingegangen werden. Damit steht zugleich fest, dass nur der Volljährige unbeschränkt ehemündig ist. Im maßgeblichen Zeitpunkt der Eheschließung mit S war J noch nicht volljährig.
- § 1303 Abs. 2 BGB betrifft die beschränkte Ehemündigkeit. Danach kann das Familiengericht auf Antrag Befreiung von § 1303 Abs. 1 BGB erteilen, wenn der Antragsteller das 16. Lebensjahr vollendet hat und sein künftiger Ehegatte volljährig ist. Daraus folgt zunächst, dass die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nicht ausreicht, um die fehlende Ehemündigkeit des 16-jährigen zu überwinden. Aus § 1303 Abs. 3 und Abs. 4 BGB ergibt sich sodann, dass neben der familiengerichtlichen Befreiung ein zusätzliches Einverständnis des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich ist. Ein Widerspruch des gesetzlichen Vertreters wirkt sich somit lediglich im Rahmen der Prüfung des § 1303 Abs. 3 BGB aus und macht die Befreiungserteilung unmöglich, wenn triftige Gründe für den Widerspruch bestehen.
- Fraglich bleibt, aufgrund welcher Erwägungen das Familiengericht einem Minderjährigen die Eheschließung gestattet, obwohl es ihm an der Ehemündigkeit gem. § 1303 Abs. 1 BGB mangelt. Maßstab für die gerichtliche Entscheidung ist die Einsichtsfähigkeit des minderjährigen Antragstellers. Auch muss eine günstige Prognose für die Beständigkeit der Ehe bestehen. Ein wichtiger praktischer Anwendungsfall für ein Vorgehen nach § 1303 Abs. 2 BGB ist die Schwangerschaft einer Minderjährigen, die eine eheliche Geburt ihres Kindes sicherstellen will.
- Danach wäre für J eine familiengerichtliche Befreiung von § 1303 Abs. 1 BGB in Betracht gekommen. Sie hat sie jedoch nicht beantragt. Wiederum gilt, dass der Standesbeamte in dieser Konstellation die Eheschließung nicht vornehmen darf. Eine gleichwohl geschlossene Ehe ist jedoch wirksam und lediglich nach Maßgabe

der §§ 1313, 1314 BGB anfechtbar. Die fehlende Ehemündigkeit der J steht einer wirksamen Eheschließung mit im Ergebnis also nicht entgegen.

c) Eheschließungsverbote gem. §§ 1306 bis 1308 BGB

- In §§ 1306 bis 1308 BGB stellt diese „Rechtsgeschäftslehre der Eheschließung“ verschiedene Eheschließungsverbote auf. Die Formulierung legt es an sich nahe, sämtliche dieser Bestimmungen als gesetzliche Verbote i.S.d. § 134 BGB anzusehen, mit der Folge, dass eine Eheschließung nichtig ist, wenn sie dagegen verstößt. Doch gilt auch hier: Der Standesbeamte darf eine verbotswidrige Ehe nicht schließen. Im Verstoßensfalle kommt eine Aufhebung gem. §§ 1313, 1314 BGB in Betracht, wenn § 1306 oder § 1307 betroffen sind. Bei einer Missachtung des § 1308 BGB ist selbst eine Aufhebung nicht möglich. Eine solche Ehe müsste nach allgemeinen Regeln geschieden werden.
- Nach § 1306 BGB darf eine Ehe nicht geschlossen werden, wenn zwischen einer der Personen, die die Ehe miteinander eingehen wollen, und einer dritten Person eine Ehe oder eine Lebenspartnerschaft besteht. Dieses Verbot der Doppelhehe entspricht dem Grundsatz der Einpaarigkeit als Bestandteil des Ehebegriffs des BGB. Praktisch relevant wird dieser Fall, wenn einer der Beteiligten bereits früher einmal im Ausland geheiratet hat und diese Ehe noch andauert (z.B. „Las Vegas-Ehe“).
- Dem Inzestverbot (§ 173 StGB) entspricht das Eheverbot des § 1307 BGB. Danach dürfen in gerader Linie verwandte Personen keine Ehe miteinander eingehen, nach § 1589 Abs. 1 Satz 1 BGB also solche Personen, deren eine von der anderen abstammt. Gleiches gilt für Geschwister und Halbgeschwister. Das strafrechtliche Inzestverbot wurde vor verhältnismäßig kurzer Zeit durch den EGMR bestätigt. Dementsprechend wirkt das Eheschließungsverbot des § 1307 BGB erst recht keine grund- oder menschenrechtlichen Probleme auf.
- § 1308 BGB erstreckt das Verbot auf Fälle, in denen das Verwandtschaftsverhältnis – sei es im Sinne der Abstammung, sei es in der Seitenlinie – nicht durch Blutsverwandtschaft, sondern durch eine Adoption begründet wurde.

Ein Fall der §§ 1306 bis 1308 BGB liegt hier nicht vor. Zwischen J und S besteht eine wirksame Ehe.

III. Anwendung des § 1357 BGB zu Lasten des minderjährigen Ehegatten?

Auch bei der Anwendung des § 1357 BGB bleibt jedoch zu berücksichtigen, dass J, die hier schuldrechtlich mitverpflichtet werden soll, im maßgeblichen Zeitpunkt noch minderjährig ist. Insoweit besteht Einigkeit, dass § 1357 BGB die Belange des Minderjährigenschutzes jedenfalls dann nicht unterlaufen darf, wenn das Familiengericht keine Befreiung von § 1303 Abs. 1 BGB erteilt hat.

Hier haben J und S die Ehe ohne familiengerichtliche Befreiung gem. § 1303 Abs. 2 BGB geschlossen. Folglich darf § 1357 Abs. 1 BGB nicht zu Lasten der minderjährigen M angewandt werden. Dementsprechend hat U keinen Anspruch gegen J auf Zahlung von 200,-- Euro Zug um Zug gegen Übergang und Übergabe der X-Box.

D. Willensmängel

Fall 5 („Verstehen Sie Spaß?“): Als die unverheirateten und einander unbekanntenen Dora und Caesar ihre Einkäufe auf dem Wochenmarkt erledigen, werden sie vor dem Standesamt angesprochen. Man benötige dringend zwei Personen, die als Trauzeugen einspringen. Dora und Caesar erklären sich jeweils hierzu bereit. Sämtliche an sie gerichteten Fragen beantworten sie mit „Ja“ und unterschreiben alle ihnen vorgelegten Dokumente und Formulare blindlings. Im Anschluss an die Zeremonie wird ihnen eröffnet, dass es offenbar zu einem bedauerlichen Missverständnis gekommen sei. Statt des eigentlich zu trauenden Paares hätten nun sie, Dora und Caesar, erklärt, miteinander die Ehe einzugehen. Später stellt sich heraus, dass eine echte Eheschließungszeremonie nicht stattgefunden hat. Vielmehr wurden Dora und Caesar lediglich zu unfreiwilligen Kandidaten einer Fernseh-Unterhaltungsshow.

Dora und Caesar möchten dennoch wissen, wie die Folgen eines solchen Missverständnisses beseitigt werden können, wenn es tatsächlich einmal vorkommt.

I. Wirksame Eheschließung

Unter der (schwer zu verwirklichenden) Prämisse, dass solch eine Personenverwechslung tatsächlich einen auf Eheschließung gerichteten Rechtsbindungswillen von Dora und Caesar hervorbringt, steht eine zunächst wirksame Eheschließung außer Zweifel. Denn mit dem Rechtsbindungswillen liegt der jeweils erforderliche Tatbestand der Willenserklärung vor. In subjektiver Hinsicht ist der Handlungswille problemlos gegeben. Auch das Erklärungsbewusstsein, also das Bewusstsein, irgendwie im rechtsgeschäftlich relevanten Bereich tätig zu sein, ist zu bejahen. Zwar ist der Einsatz von Trauzeugen gem. § 1312 Satz 2 BGB in jeder Hinsicht freiwillig und ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der Eheschließung. Dennoch ist das Zeugenhandeln Mitwirkung an diesem Vertragsschluss und damit Handeln im rechtserheblichen Bereich. Mängel im Geschäftswillen haben schon nach allgemeinen Regeln keinen Einfluss auf das wirksame Zustandekommen des Rechtsgeschäfts.

II. Allgemeine Regeln: Unwirksamkeit *ex tunc* gem. § 142 Abs. 1 BGB

Nach allgemeinen Regeln kommt in solchen Fällen eine Unwirksamkeit des Geschäfts mit Wirkung *ex tunc* gem. § 142 Abs. 1 BGB in Betracht. Das setzt voraus, dass das Rechtsgeschäft nach Maßgabe der §§ 119 ff. BGB anfechtbar ist und die Anfechtung ordnungsgemäß erklärt wurde.

Eine Anfechtung aufgrund von § 123 BGB scheidet in der vorliegenden Konstellation von vornherein aus. In Betracht kommt aber eine Irrtumsanfechtung gem. § 119 Abs. 1 BGB. Danach bedeutet Irrtum das unbewusste Auseinanderfallen von objektiv Erklärtem und subjektiv Gewolltem im maßgeblichen Zeitpunkt der Abgabe der Willenserklärung. Objektiv erklärten Dora und Caesar durch ihr „Ja“, miteinander die Ehe eingehen zu wollen („Rechtsbindungswille“). Subjektiv beabsichtigten sie, durch ihr „Ja“ die Eheschließung zwischen anderen Personen zu bezeugen („Geschäftswille“). Folglich maßen sie im Zeitpunkt der Abgabe der Willenserklärung dem von ihnen verwendeten Erklärungszeichen („Ja“) eine andere Bedeutung zu als es nach dem objektiven Empfängerhorizont hat. Somit liegt ein Inhaltsirrtum gem. § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB vor.

Das Rechtsgeschäft ist anfechtbar. Die ordnungsgemäße und rechtzeitige Anfechtungserklärung bemisst sich nach §§ 143, 121 BGB.

III. Die Willensmängel im Eheschließungsrecht, § 1314 Abs. 2 BGB

1. Verhältnis zu den Regeln des Allgemeinen Teils

Unter Zugrundelegung der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre wäre es also nicht weiter schwierig, die Folgen der missverständlich geschlossenen Ehe zu beseitigen. Doch gilt auch in Bezug auf die Willensmängel, dass die Regeln des Allgemeinen Teils des BGB verdrängt sind. Insoweit ist allein § 1314 Abs. 2 BGB maßgeblich. Sofern ein anerkannter Willensmangel gegeben ist, kommt auch nicht etwa eine Auflösung der Ehe durch Gestaltungserklärung in Betracht. Vielmehr steht wiederum nur das Aufhebungsverfahren nach § 1313 BGB zur Verfügung.

2. Die anerkannten Willensmängel

§ 1314 Abs. 2 BGB erkennt Willensmängel nur in sehr begrenztem Umfang an. Im Einzelnen handelt es sich um:

- **Geschäftsunfähigkeit gem. § 1314 Abs. 2 Nr. 1 BGB:** Der Allgemeine Teil des BGB behandelt diese Alternative der Geschäftsunfähigkeit gem. § 105 Abs. 2 BGB als rechtshindernde Einwendung (syn. Wirksamkeitshindernis). Im Eheschließungsrecht ist sie systematisch den Willensmängeln zugeschrieben.
- **Irrtum gem. § 1314 Abs. 2 Nr. 2 BGB:** Wegen Irrtums kann der Erklärende nur unter der Voraussetzung anfechten, dass er nicht wusste, dass es sich bei der Zeremonie um eine Eheschließung handelt. Das entspricht in etwa der Fallgruppe des fehlenden Erklärungsbewusstseins. Sonstige Irrtümer – etwa über die Identität des anderen Teils, über die Bedeutung des bewusst verwendeten Erklärungszeichens (z.B. irrige Annahme man fungiere lediglich als Trauzeuge), die versehentliche Verwendung (z.B. versprechen) des auf Eheschließung gerichteten Erklärungszeichens oder auch Irrtümer über Eigenschaften des anderen Teils sind unbeachtlich. In diesen Fällen bleibt lediglich die Scheidung als Möglichkeit, die irrtümlich geschlossene Ehe wieder zu beenden.
- **Täuschung und Drohung gem. § 1314 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 BGB:** Die Begriffe der arglistigen Täuschung und der Drohung sind ebenso zu verstehen wie in § 123 Abs. 1 BGB. Auch bei der Eheschließungsanfechtung ist eine Täuschung durch Unterlassen möglich. Diese erlangt bei § 1314 Abs. 2 Nr. 3 BGB deshalb besondere Bedeutung, weil hier keine dem § 119 Abs. 2 BGB entsprechende Vorschrift existiert. So entsteht eine Offenbarungspflicht nicht nur durch direkte Frage des anderen Teils, sondern ungefragt auch hinsichtlich sämtlicher Umstände, die für den Heiratsentschluss des anderen erkennbar von Bedeutung sind. Das sind insbesondere: Bestehende Unterhaltspflichten aus früheren Verbindungen, Zeugungsunfähigkeit oder auch der Umstand, dass das Kind, mit dem die Frau schwanger ist, von einem anderen Mann stammt.
- **Scheinehe gem. § 1314 Abs. 2 Nr. 5 BGB:** Schließlich ist eine Ehe aufhebbar, wenn sich beide Ehegatten bei der Eheschließung darüber einig waren, dass sie keine Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft gem. § 1353 Abs. 1 BGB begründen wollten. Bei der Bestimmung handelt es sich um die eherechtliche Parallele zum Scheingeschäft gem. § 117 Abs. 1 BGB. Personen, die eine solche Scheinehe eingehen, bezwecken damit, in den Genuss sonstiger Rechte zu gelangen, die der personenstandsrechtliche Status „verheiratet“ mit sich bringt. Häufig geht es um Aufenthaltsrechte. Ein Beispiel liefert etwa der Film „Green Card“

aus dem Jahr 1990, in dem Gérard Dépardieu Andie MacDowell lediglich deshalb heiratet, um eine permanente Aufenthaltsgenehmigung in den USA zu erhalten.

3. Fazit

§ 1314 Abs. 2 BGB erkennt Willensmängel nur in wesentlich geringerem Umfang an als der Allgemeine Teil des BGB. So existiert keine eheschließungsrechtliche Parallele zur Scherzerklärung gem. § 118 BGB. Darüber hinaus führen weder ein Inhalts- noch ein Erklärungs- noch ein Eigenschaftsirrtum zur Aufhebbarkeit der Ehe. In allen diesen Fällen bleibt den Beteiligten lediglich die Möglichkeit zur Scheidung.

Dora und Caesar hätten sich in der „Verstehen Sie Spaß?“-Konstellation auf keinen anerkannten Willensmangel berufen können. Sie könnten die Folgen des Missverständnisses allein durch Scheidung beseitigen.